

Leben der Provinzen zu überwachen und zu fördern und dort auftauchende Fragen je nach Bedeutung mehr oder weniger selbständig zu regeln. Die ihnen jeweils zugeschriebenen — vom Vf. sehr eingehend referierten — konkreten Befugnisse wandelten sich dabei zeitbedingt. Gemäß dem seit Gratian voll anerkannten Grundsatz, daß jedes Konzil erst durch päpstliche Bestätigung Gültigkeit erlange, waren sie zwar im Prinzip voll von Rom abhängig. Das führte aber noch nicht von selbst zu der praktischen Folgerung, daß jedes Provinzialkonzil seine Beschlüsse oder Akten zur Bestätigung nach Rom schicken müsse. Die Tendenz zur Einführung dieses Verfahrens machte sich in dem betrachteten Zeitraum mehrfach bemerkbar. Endgültig obligatorisch wurde es jedoch erst nach dem Konzil von Trient, welches selbst dies noch nicht für nötig erachtet hatte. Aus der Arbeit ergibt sich weiter, daß das Interesse, das in der kirchlichen Gesetzgebung den Provinzialkonzilen entgegengebracht wurde, recht unterschiedlich war. Gratian hatte noch relativ viele auf sie Bezug nehmende Bestimmungen in seinem Dekret überliefert. Mit der zunehmenden Zentralisierung der Kirche wurden die Provinzialkonzile in Gesetzen dann immer seltener erwähnt. Vom 14. Jh. an sah man weithin in ihrer Vernachlässigung eine der Ursachen für den kirchlichen Niedergang. Die daraus resultierende Forderung nach Intensivierung des regionalen Konzilslebens fand ihren Niederschlag in vermehrter einschlägiger Gesetzgebung. Diese blieb jedoch aufs Ganze gesehen — wie auch die Bestimmungen des 1. Jahrtausends — wirkungslos, obwohl man jetzt wie damals die periodische Durchführung von Provinzialkonzilen durch Androhung strenger Strafen zu sichern suchte und seit dem 15. Jh. nicht mehr ein- oder halbjährliche, sondern nur dreijährige Abhaltung vorschrieb. — Der Vf. ist durchgehend bemüht, auch den in den untersuchten Bestimmungen implizierten ekklesiologischen Gehalt darzustellen. Leider beschränkt er sich dabei meist auf Interpretation der für sich genommen wenig ergiebigen Texte, bei welcher man ihm zudem nicht immer folgen kann. Wo der Vf. seine Texte in größere Zusammenhänge stellt, finden sich bisweilen gewagte pauschale Aussagen, die nicht belegt werden und die nicht ohne Überprüfung übernommen werden können. M. Wojtowysch

Jean Gaudemet, *La paroisse au moyen âge. Etat des questions*, *Revue d'histoire de l'église de France* 59 (1973) S. 5—21, gibt einen Überblick über die Bedeutung und Entwicklung der Pfarrei im MA, wobei er sowohl einige der in den letzten 30 Jahren auf diesem Gebiet erschienenen Arbeiten nennt als auch auf noch zu untersuchende Fragen hinweist. W. H.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 291.

L. Gênicot, *Naissance, Fonction et Richesse dans l'Ordonnance de la Société Médiévale. Le cas de la Noblesse du Nord-Ouest du Continent*, in: *Problèmes de Stratification Sociale. Actes du Colloque International (1966) publiés par Roland Mousmier*, Paris 1968, S. 83—100. — Auf wenigen Seiten bietet der Vf. einen eindrucksvollen und kenntnisreichen Überblick über zentrale Probleme des Adels im nordwestlichen Europa. Sind die Vorstellungen von der Herkunft des Adels romanisch oder germanisch, ist die adlige Freiheit „öffentlich“ (im Sinne der Teilhabe an der Königsherrschaft) oder „immunistisch“ (im Sinne der Freiheit von Einmischungen königlicher Amtsträger in den adligen Herrschaftsbereich), ist die *libertas* nur an die Person gebunden oder zugleich mit dem